



**Erklärung zur Prüfung der Sozialversicherungspflicht
und zum Status der Beschäftigung für die Lohnsteuer
(u. a. für wiederholt geringfügig entlohnt Beschäftigte)**

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Name, Vorname		Aktenzeichen	
Anschrift			
Telefonnummer (freiwillige Angabe):			
Meine Sozialversicherungsnummer		<input type="checkbox"/> ist der Bezügestelle bereits bekannt. <input type="checkbox"/> lautet: _____ (Kopie des Sozialversicherungsausweises habe ich beigelegt.)	
Angabe zur Krankenversicherung		<input type="checkbox"/> private Krankenversicherung: _____ <input type="checkbox"/> gesetzliche Krankenkasse: _____	

Gegenüber meinen letzten Angaben haben sich

keine Änderungen ergeben. - Ich stehe **weiterhin** in keinem anderen Beschäftigungsverhältnis.

keine Änderungen ergeben.

- Ich bin - **weiterhin** - neben der Beschäftigung beim Land Niedersachsen
- bei folgendem / folgenden anderen Arbeitgeber/n beschäftigt:

Folgende Änderungen haben sich seit der letzten Klärung der Sozialversicherungspflicht auf Grund des vorherigen Arbeitsvertrages vom _____ ergeben (z. B. Aufnahme / Wegfall weitere(r) Beschäftigung(en)): *

* Name und Zeitraum beim anderen Arbeitgeber aufführen

...

Angabe zur Lohnsteuer*

(*hier: Elektronische Lohnsteuer-Abzugsmerkmale (ELStAM) / Anmeldung bei der ELStAM-Datenbank / **Status der Beschäftigung**)

Mein aktuelles (neues) Arbeitsverhältnis ist:

a) die **Hauptbeschäftigung** - Versteuerung nach der **individuellen** Steuerklasse ____ (*bitte angeben*).

b) eine **Nebenbeschäftigung** - Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung** / **Steuerklasse VI**.

****Hinweise:**

- Ein Studium ist keine Beschäftigung in diesem Sinne (speziell keine Hauptbeschäftigung)!
- Der Erhalt von Versorgungsbezügen nach Versorgungsrecht (z.B. BeamtVG, NBeamtVG, SVG etc.), die nach den Steuerklassen 1 – 5 versteuert werden, gilt als Hauptbeschäftigung.

Angabe zur Rentenversicherung (für geringfügig entlohten Minijob)

I) REGELFALL - Minijob-Neufall (Einstellung ab dem 01.01.2013 - **neue** geringfügig entlohnte Beschäftigungen mit regelmäßigem mtl. Entgelt **bis zu 450 Euro - ohne Bestandschutz****):

Ich **beantrage** hiermit in der neuen (aktuellen) Beschäftigung die **Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**. – Über die Nachteile der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht und die Vorteile der Rentenversicherungspflicht habe ich mich informiert.*

Ich will in meiner neuen (aktuellen) geringfügig entlohten Beschäftigung **nicht** von der Rentenversicherungspflicht befreit werden, so dass ich als Arbeitnehmer auch (eigene) Rentenversicherungsbeiträge leisten muss. Daneben zahlt der Arbeitgeber die Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung an die Minijobzentrale.*

***Hinweise:**

Bei Wiedereinstellung nach einer **Unterbrechung von mindestens zwei Monaten** Dauer (wenn vorher Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bestand) ist eine **neue** Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu beantragen, wenn diese weiterhin gewünscht wird. - Ansonsten können Sie die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht im Minijob auch dann **jederzeit** beantragen (auch bei kürzerer Unterbrechung), wenn für Sie bisher Rentenversicherungspflicht bestand (z. B. wenn Sie bisher keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht im Minijob beantragt haben).

Bei **kürzerer Unterbrechung (von unter 2 Monaten Dauer)** und auch bei **unmittelbar anschließender** Weiterbeschäftigung, ist, wenn zuvor bereits eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt wurde, ein erneuter Antrag auf Befreiung von der RV-Pflicht **nicht** nötig. – Hatten Sie in der vorigen Beschäftigung eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt und erhalten und wollen Sie nun für den neuen Vertrag keine RV-Befreiung mehr, ist dies nur möglich, wenn zwischen den beiden Beschäftigungen eine **Unterbrechung von mindestens 2 Monaten** liegt.

II) AUSNAHMEFALL - Minijob-Altfall **mit Bestandschutz**** mit regelmäßigem mtl. Entgelt - weiterhin - **bis zu 400 Euro** (die geringfügig entlohnte Beschäftigung bestand bereits **am 31.12.2012** / altes Minijob-Recht gilt weiter):

Ich habe in meiner vorherigen geringfügig entlohten Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber - nach dem alten Minijob-Recht (galt i. W. bis 2012) bzw. nach dem Übergangsrecht - auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet und war somit **rentenversicherungspflichtig**. Ich habe daher die von mir als Arbeitnehmer/in zu tragenden Rentenversicherungsbeiträge geleistet.

Ich **erkläre ausdrücklich**, dass ich auch in der neuen (aktuellen) Beschäftigung auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichte und als Arbeitnehmer/in eigene Rentenversicherungsbeiträge leisten will.

****HINWEIS: Bestandschutz ist nur gegeben bei unmittelbarer Weiterbeschäftigung bei demselben Arbeitgeber oder Unterbrechung zwischen zwei Beschäftigungen bei demselben Arbeitgeber von bis zu 2 Monaten Dauer und nur solange, wie das regelmäßige mtl. Entgelt bis zu 400 Euro beträgt.**

Ich verpflichte mich, alle Änderungen, die diese Erklärung betreffen, dem NLBV unverzüglich mitzuteilen - insbesondere auch die AUFNAHME oder die BEENDIGUNG von etwaigen weiteren Beschäftigungen - einschließlich geringfügiger Beschäftigungen.

Ort, Datum	Unterschrift der Arbeitnehmerin/ des Arbeitnehmers
------------	--